

ZUSCHLAGHUNDERTSTEL DER PROVINZ AUF DEN IMMOBILIENSTEUERVORABZUG FÜR 2014

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 10,41, 162, 170, 172 und 173;

Aufgrund des Dekrets vom 22. November 2007 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets vom 3. Juli 2008 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 §5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L 2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3°, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht abgeschafften Bestimmungen des Provinzialrechts;

Aufgrund der Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuchs und der Artikel 126 bis 175 des einschlägigen Ausführungserlasses;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens vom 23. Juli 2013 des Ministers für Lokalbehörden und Städte der Wallonischen Region über die Erstellung der Provinzhaushalte für 2014;

Aufgrund des Rundschreibens vom 14. September 2013 über die Erstellung der Steuerregelungen samt Zuschlagsteuer auf den Immobiliensteuervorabzug;

In der Erwägung, dass der für den Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug festgelegte Satz, der durch die Resolution vom 29. November 2012 verabschiedet wurde und der keine Maßnahme durch die Aufsichtsbehörde seitens der Wallonischen Region erforderte (ministerielles Schreiben vom 9. Januar 2013), 2014 nicht abgeändert wird;

In der Erwägung, dass dem Haushalt der Provinz für 2014 die nötigen Mittel zugewiesen werden müssen;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums und unter Berücksichtigung der günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors der Provinz;

BESCHLIESST DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT:

Artikel 1.- Zugunsten der Provinz Lüttich werden 1750 Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug für 2014 erhoben.

Artikel 2. – Vorliegende Resolution wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Artikel 3. – Diese Resolution tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin der Provinz und auf der Website der Provinz in Kraft.

In Sitzung zu Lüttich, den 24. Oktober 2013

Für den Rat:

Marianne LONHAY.
Generaldirektorin der Provinz

Claude KLENKENBERG
Vorsitzender